



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Dezember 2013	Nummer 12
--------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt über das Verbot des Abschusses für den Iltis (*Mustela putorius* L.1758) vom 16. Oktober 2014 bis zum 15. Oktober 2019 195
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aga von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis zur Landesgrenze Thüringen (km 11+876) 195
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000) und der Mündung in die Luppe (km 0+000 Bach Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 10+005) 196
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675) 196
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020) 197
- . Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) 198

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ 198

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der ehemaligen Gemeinde Piethen und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“; Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 199
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der ehemaligen Gemeinde Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“; Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung 199
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnbrücke 4.0045 über die Kreisstraße 2174 (Maienweg) bei Spergau“, Landkreis Saalekreis 200
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen (Elster) OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines BHKW 400 kWel (Feuerungswärmeleistung 941 kW) mit dazugehöriger Biogasanlage (Durchsatzleistung 70,5 t/d, Produktionskapazität von Rohgas von 1,645 Mio. m³) einschließlich zwei Endlager und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gasspeicheremenge von 1,889 t in **06895 Zahna-Elster OT Gadelgast, Landkreis Wittenberg** 200

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Gummiwerk Schönebeck GmbH, Grundweg 37, 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Gummiformteilen durch Vulkanisation in **39128 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis** 200
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik einschließlich Mühle und GuD-Anlage am Standort **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis** 201
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Polymerisation von Polyethylen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 201
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma AVICARE⁺ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bestandsspezifischen Tierimpfstoffen in **06366 Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 202
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Farnstädter Biogas GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06268 Querfurt OT Gatterstädt, Landkreis Saalekreis** 203
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallsalzen in **06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 203
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2013 zur Reaktivierung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage Burgmühle Freyburg an der Staustufe der Unstrut – Flusskm 5,1; Antragstellerin: Walter Burgmühle GbR 203
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Planfeststellungsbeschluss vom 10.12.2013 für den Bau und Betrieb eines grünen Hochwasserrückhaltebeckens im Flussgebiet der Wipper, oberhalb der Ortslage Wippa, im Landkreis Mansfeld-Südharz; Vorhabensträger: Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (TSB) 204
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen 206
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 86 ff Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „**Vereinfachtes Flurbereinigungs-verfahren Goseck- Himmelswege**“, **Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer 611- 46 BLK 026** 206
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. V. m. §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mü-geln-Feldlage**“, **Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer 611-16 WB 5213** 207
4. Verwaltungsvorschriften
 5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
1. Landkreise
 2. Kreisfreie Städte
 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 20.11.2013 - Z/233-310/29/13** 207
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die **Beschluss-Nummern III/07-2013 bis III/12-2013** 208

- . Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Fortschreibung (Änderung und Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum (TEP Profen) 212
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 213

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen- Anhalt
über das Verbot des Abschusses
für den Iltis (*Mustela putorius* L.1758)
vom 16. Oktober 2014 bis zum 15. Oktober 2019**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 23. Juli 1991, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.1.2011 (GVBl. LSA 1/2011 S. 6) wird verordnet:

**§ 1
Verordnungszweck**

Intensive Landnutzung und steigende Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz durch Neozoen haben zu einer deutlichen Verschlechterung der Habitatqualität für den Iltis und zu einer lückenhaften, verinselten Verbreitung der Art geführt.

Die noch vorhandenen Teilpopulationen des Iltisses wurden durch, von Menschen verursachten Raumwiderstand, insbesondere durch intensive Landnutzung und Verkehrswege, weiter isoliert.

Auch bei einem bisher geringen Umfang der Bejagung des Iltisses ist deshalb jedes Einzelindividuum für den Populationserhalt von Bedeutung.

Mit dem Abschussverbot für die Dauer von fünf Jahren soll zur Stabilisierung der Iltispopulation beigetragen werden.

**§ 2
Abschussverbot**

Vom 16. Oktober 2014 bis zum 15. Oktober 2019 wird der Abschuss des Iltisses verboten.

In Lebendfangfallen gefangene Iltisse sollen unverzüglich freigelassen werden, der Fang ist zur Datenerfassung und Dokumentation in der Streckenliste (Anlage 4, LJagdG- DVO) unter „Bemerkungen“ aufzuführen.

**§ 3
Straf- und Bußgeldvorschriften**

Mit dem Abschussverbot auf den Iltis findet im verordneten Zeitraum der § 38 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 14.11.2013



Pleye
Präsident

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Aga von der Mündung in die Weiße Elster
(km 0+000) bis zur Landesgrenze Thüringen
(km 11+876)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Aga in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aga werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Aga von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis zur Landesgrenze Thüringen (km 11+876) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 15.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 4 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
2. Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000)
und der Mündung in die Luppe (km 0+000)
Bach Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze
Sachsen (km 10+005)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Bach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000) und der Mündung in die Luppe (km 0+000) Bach Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 10+005) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dürrenberg, der

Stadt Leuna, der Stadt Merseburg und der Gemeinde Schkopau.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 30.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 9 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

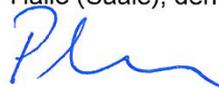
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis, der Stadt Bad Dürrenberg, der Stadt Leuna, der Stadt Merseburg und der Gemeinde Schkopau vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
2. Stadt Bad Dürrenberg Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg
3. Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
4. Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg
5. Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes.

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Strengbach von der Mündung in die Fuhne
(km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen
(km 26+675)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in

Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Strengbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Strengbach von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675) verläuft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Zörbig und im Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Landsberg.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 40.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 8 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Zörbig sowie dem Saalekreis und der Stadt Landsberg vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

2. Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig

3. Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg

4. Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes
Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird das Überschwemmungsgebiet Ohre in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020) verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Haldensleben, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, der Stadt Wolmirstedt, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Gemeinde Niedere Börde, im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Einheitsgemeinde Stadt Klötze.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 150.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 48 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 49 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Stadt Haldensleben, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, der Stadt Wolmirstedt, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Gemeinde Niedere Börde und dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Einheitsgemeinde Stadt Klötze vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben

2. Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben

3. Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, 39646 Oebisfelde-Weferlingen

4. Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

5. Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz

6. Verbandsgemeinde Flechtingen,
Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
7. Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10,
39326 Niedere Börde
8. Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32,
29410 Hansestadt Salzwedel
9. Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen,
Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen
10. Einheitsgemeinde Stadt Klötze,
Schulplatz 1, 38486 Klötze.

**§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ohre (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlage:
Daten-CD mit 49 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes.
Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung des
Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Ilse vom
Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze
Niedersachsen (km 8+639)**

§ 1

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird das Überschwemmungsgebiet Ilse an neue Erkenntnisse angepasst und die „Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639)“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18.12.2012) wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 40.000 (HQ100)
Bearbeitungsstand:
Anpassung November 2013

Lageplan Blatt 1 bis 12
Maßstab 1: 5.000 (HQ100).
Bearbeitungsstand:
Anpassung November 2013

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639).

2. Anlage erhält folgende Fassung:

Daten-CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes,
Bearbeitungsstand: Anpassung November 2013

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 11. 2013



Pleye
Präsident

Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur
5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Kommunalen Zweckverbandes
„Zweckverband Breitband Altmark“**

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den „Zweckverband Breitband Altmark“ gibt gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgende genehmigungspflichtige 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes bekannt.

**5. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes Breitband Altmark**

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.08.2013 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

1.

Die Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld
Gemeinde Jübar
Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Gemeinde Wallstawe
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

ausgefertigt:
Hansestadt Salzwedel, den 03.12.2013

.....
Verbandsgeschäftsführer



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 19. November 2013, Az: 206.6.2-01710-ZBA-5.ÄS, an den Zweckverband „Zweckverband Breitband Altmark“ folgender Bescheid:

Zu dem Antrag des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ vom 29.10.2013 auf Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ (Beschluss-Nr. 10/2013) wird genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Haak

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Zweckvereinbarung

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasser-
beseitigungspflicht zwischen der ehemaligen
Gemeinde Piethen und dem Wasserzweckverband
(WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“**

Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 in der Fassung des Teilwiderrufes vom 07.12.2011 und 05.12.2012 wird hinsichtlich der Entscheidung in Nr. 1 des Tenors mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und wie folgt geändert:

„Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den „Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Saalkreis“ bis spätestens zum 01.01.2015 gewährleistet ist.“

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Zweckvereinbarung

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasser-
beseitigungspflicht zwischen der ehemaligen
Gemeinde Görzig und dem Wasserzweckverband
(WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“**

Teilwiderruf der Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung

Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung der Kündigung der o. g. Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 in der Fassung des Teilwiderrufes vom 07.12.2011 und 05.12.2012 wird hinsichtlich der Entscheidung in Nr. 1 des Tenors mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und wie folgt geändert:

„Die Genehmigung der Kündigung der o.g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedin-

gung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den „Abwasserverband (AV) Köthen“ bis spätestens zum 01.01.2015 gewährleistet ist.“

2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnbrücke 4.0045 über die Kreisstraße 2174 (Maienweg) bei Spergau“, Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, - InfraLeuna GmbH -, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau Eisenbahnbrücke 4.0045 über die Kreisstraße 2174 (Maienweg) bei Spergau.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen (Elster) OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines BHKW 400 kWel (Feuerungswärmeleistung 941 kW) mit dazugehöriger Biogasanlage (Durchsatzleistung 70,5 t/d, Produktionskapazität von Rohgas von 1,645 Mio. m³) einschließlich zwei Endlager und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gasspeichermenge von 1,889 t in 06895 Zahna-Elster OT Gadegast, Landkreis Wittenberg

Die Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen (Elster) OT Seyda beantragte mit Schreiben vom 02.09.2013 (Posteingang 12.09.2013) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines

BHKW mit dazugehöriger Biogasanlage einschließlich zwei Endlager und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen

hier: Erhöhung der Leistung des BHKW auf 600 kWel (Feuerungswärmeleistung 1,413 MW) Erhöhung der Durchsatzleistung der Biogasanlage auf 81,0 t/d Erhöhung der Produktionskapazität von Rohgas auf 1,971 Mio. m³ und Erhöhung der Gasspeichermenge auf 4,024 t Anpassung der Inputstoffe Aufstellung eines Heizcontainers mit Gastank

auf dem Grundstück in: 06895 Zahna-Elster
OT Gadegast

Gemarkung **Gadegast**
Flur: **1**
Flurstücke: **218, 220**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Gummiwerk Schönebeck GmbH, Grundweg 37, 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Gummiformteilen durch Vulkanisation in 39128 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis

Die Firma Gummiwerk Schönebeck GmbH aus 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 15.10.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Gummiformteilen durch Vulkanisation

(Anlage nach Nr. 10.7.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39128 Schönebeck, Grundweg 37**

Gemarkung: **Schönebeck**
Flur: **1**
Flurstück: **6300/0**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Stärkefabrik einschließlich Mühle und GuD-Anlage am Standort 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54; Burgenlandkreis

Die Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Stärkefabrik einschließlich Mühle und GuD-Anlage

(Anlage nach Nr. 7.22.1 i. V. mit 7.21 und 1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gemarkung: **Zeitz**
Flur: **2**
Flurstücke: **236; 6/7; 6/5; 380/6; 291/21; 292/22; 21/9; 21/15; 21/17; 21/14; 21/13; 21/11; 21/12; 48/7; 502/18; 62; 495/18; 425/17 15/4**
Flur: **10**
Flurstücke: **27, 35**

Gemarkung: **Kretzschau-Grana**
Flur: **1**
Flurstücke: **372/129; 371/129; 369/129; 362/129; 361/129; 127; 133/4; 133/3, 23**

Das Vorhaben wurde am 15.10.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Polymerisation von Polyethylen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Fa. Dow Olefinverbund GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 25.11.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Polymerisation von Polyethylen; Emissionsreduzierung und Einsatz eines trifunktionalen Peroxides

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **1,**
Flurstück: **294,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **116 und 117.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma AVICARE⁺ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bestandsspezifischen Tierimpfstoffen in 06366 Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die AVICARE+ GbR in 06366 Köthen (Anhalt) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von bestandsspezifischen Tierimpfstoffen mit einer Jahreskapazität von 10.000 l

(Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06366 Köthen (Anhalt)**
Gemarkung: **Köthen**
Flur: **18**
Flurstück: **1004.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Köthen (Anhalt)**
Abteilung Stadtplanung
1. Etage über Aufgang 1 oder 2
bei Herrn Georges, Zimmer 114/5
Wallstraße 1 - 5
06366 Köthen (Anhalt)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

07.01.2014 bis einschließlich 20.02.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.03.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Tierarztpraxis MMT
Beratungsraum
Leopoldstraße 116
06366 Köthen (Anhalt)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwenders, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Farnstädter Biogas GmbH & Co. KG in
06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage
in 06268 Querfurt OT Gatterstädt,
Landkreis Saalekreis**

Die Farnstädter Biogas GmbH & Co. KG, in 06279 Farnstädt, beantragte mit Schreiben vom 30.04.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in
Behältern mit einem Fassungsvermögen von
22,87 Tonnen einschließlich Biogasanlage
mit BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von
1,465 MW, Anlage zur biologischen Behandlung
von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einer
Durchsatzkapazität von 99,1 t/d sowie zur
Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität
von 19.496 m³. „Biogasanlage Gatterstädt II“ –**

- hier: - **Neubau eines Gärrestbehälter mit einem Durchmesser von 33,13 m, einer Silowandhöhe von 7,00 m Höhe (Bruttovolumen 5.300 m³) inkl. Abfülltasse**
- **Erhöhung der Biogasproduktion auf 5,082 Mio. m³ Biogas durch Änderung der Inputstoffe**
 - **Erhöhung der BHKW-Leistung von 499 kW_{elektr.} auf 549 kW_{elektr.}**
 - **Errichtung einer Notgasfackel**
 - **Erweiterung der Gasverarbeitungsanlage (Filter, Gasverdichter)**

auf den Grundstücken in **06268 Querfurt
OT Gatterstädt,**

Gemarkung: **Gatterstädt,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **259, 260, 261, 262.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-

nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma AURA Technologie GmbH in
06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentliche Änderung der Anlage zur
Herstellung von Metallsalzen in 06311 Helbra,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Metallsalzen
mit einer Kapazität von 12.100 t/a und einer
Gesamtlagerkapazität von 2.500 t**

Hier: Änderung der Lagerordnung einschließlich der Schaffung einer neuen Lagerfläche mit einer Kapazität von max. 530 t.

(Anlage nach Nr. 4.1.15 i. V. m. Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06311 Helbra,**
Gemarkung: **Helbra**
Flur: **6**
Flurstücke: **11 und 13**

Das Vorhaben wurde am 15.10.2013 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über den
Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2013
zur Reaktivierung und zum Betrieb der
Wasserkraftanlage Burgmühle Freyburg an der
Staustufe der Unstrut – Fluss-km 5,1**

Antragstellerin: Walter Burgmühle GbR

Für das o.g. Vorhaben wurde auf Antrag der Walter Burgmühle GbR vom 15.03.2011 gemäß § 68 Abs. 1

des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss erging mit Vorbehalten und weiteren Nebenbestimmungen zu den Bereichen:

1. Allgemeine Unterrichtungspflichten
2. Bauzeitliche Belastungen
3. Naturschutz und Landschaftspflege
4. Wasserwirtschaft
5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Immissionsschutz
6. Denkmalpflege und Archäologie
7. Baurecht
8. Versorgungsunternehmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 15.11.2013 liegt mit einer Ausfertigung und den festgestellten Planunterlagen in der Fassung vom 12.04.2013 in der Zeit vom

2. Januar 2014 bis 16. Januar 2014

in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Unstruttal im Rathaus der Stadt Freyburg Markt 1 06632 Freyburg (Unstrut)

während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Darüber hinaus veröffentlicht das Landesverwaltungsamt in der oben genannten Auslegungszeit entsprechend § 27a VwVfG im Internet unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/pfv-wasser die Unterlagen (Planfeststellungsbeschluss einschließlich Planunterlagen) als zusätzliche Information. Diese Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach § 74 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA dar. Maßgeblicher Inhalt der festgestellten Planunterlagen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, einschließlich allen Beteiligten,

über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage bei dem

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser
über den Planfeststellungsbeschluss vom
10.12.2013 für den Bau und Betrieb eines grünen
Hochwasserrückhaltebeckens im Flussgebiet der
Wipper, oberhalb der Ortslage Wippra, im
Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Vorhabensträger: Talsperrenbetrieb
Sachsen-Anhalt (TSB)**

Vorhabensgebiet (Damm, Nebenanlagen und Ein-
staubereich):

Stadt Sangerhausen, Ortsteil Wippra und Stadt Mans-
feld, Ortsteil Braunschwende

Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der

Stadt Sangerhausen, Ortsteile Rotha, Wolfsberg und
Wippra,
Stadt Harzgerode, Ortsteile Dankerode und
Harzgerode,
Einheitsgemeinde Südharz, Ortsteile Rottleberode und
Uftrungen,
Verbandsgemeinde Goldene Aue, Gemeinde Berga,
Ortsteil Bösenrode

Für das o. g. Vorhaben wurde auf Antrag des Talsper-
renbetriebes Sachsen – Anhalt vom 17.01.2006 ge-
mäß § 45 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sach-
sen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1
Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss erging mit Vorbehalten und weiteren Nebenbestimmungen zu den Bereichen:

1. Allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten
2. Brand- und Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr
3. Wasserwirtschaft
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz
6. Immissionsschutz
7. Fischerei
8. Denkmalpflege und Archäologie
9. Öffentliche Ver- und Entsorgung

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes vom 10.12.2013 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 2. Januar 2014 bis zum 16. Januar 2014

- 1.) in der Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Neues Rathaus
Markt 7a
06526 Sangerhausen
- 2.) in der Stadt Mansfeld
Bauamt, Haus 2, Zimmer 1
Brauhausplatz 2
06343 Stadt Mansfeld
- 3.) in der Stadt Harzgerode
Bauverwaltung
Zimmer 6
Marktplatz 7
06493 Harzgerode
- 4.) in der Einheitsgemeinde Südharz
Verwaltungsamt
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz, OT Roßla
- 5.) in der Verbandsgemeinde Goldene Aue
Rathaus Kelbra, Zimmer 4
Lange Straße 8
06537 Kelbra

während der üblichen Dienststunden

Stadtverwaltung Sangerhausen

montags: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
dienstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

Stadt Mansfeld

montags: 9:00 – 12:00 Uhr
dienstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

Stadt Harzgerode

montags: 9:00 – 12:00 Uhr
dienstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Südharz

montags: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
dienstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Goldene Aue

montags: 9:00 – 12:00 Uhr
dienstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs: 9:00 – 12:00 Uhr
donnerstags: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 235), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Darüber hinaus veröffentlicht das Landesverwaltungsamt in der genannten Auslegungszeit entsprechend § 27a VwVfG im Internet unter www.lvw.sachsen-anhalt.de/pfv-wasser die Unterlagen (Planfeststellungsbeschluss einschließlich Planunterlagen) als zusätzliche Information. Diese Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach § 74 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA dar. Maßgeblicher Inhalt der festgestellten Planunterlagen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, einschließlich allen Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Halle
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die
Veröffentlichung der wichtigen
Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung
der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiets-
einheiten Elbe und Weser und die zu treffenden
Anhörungsmaßnahmen**

Mit ihrer Veröffentlichung am 22. Dezember 2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EG Nr. L 140 S. 114) - EG-Wasserrahmenrichtlinie - in Kraft getreten.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die jeweiligen Flussgebietseinheiten einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen, der die zum Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen enthält. Die Bewirtschaftungspläne sind jeweils zweimal nach sechs Jahren fortzuschreiben.

Sachsen-Anhalt hat Anteil an den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser.

Die Bewirtschaftungspläne für den ersten Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 wurden zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 1/2010 vom 15. Januar 2010).

Die für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne des zweiten Bewirtschaftungszeitraums 2015 bis 2021 werden gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) unter der nachfolgenden Internetadresse bekannt gemacht:

www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de

Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung kann zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind in schriftlicher Form an das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder per E-Mail an

wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de

zu richten.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
2. Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
3. Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
4. Titel des Bewirtschaftungsplanes, zu dessen wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen Stellung genommen wird.

**Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 86 ff
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Goseck- Himmelswege“,
Landkreis Burgenlandkreis,
Verfahrensnummer 611- 46 BLK 026**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59 führt das mit Datum vom 07.12.2011 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Goseck- Himmelswege“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer 611- 46 BLK 026, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 866 ha durch. Mit Bericht vom 19.06.2012 (Az.: 23.611 A1) beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungs-
verfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Goseck- Himmelswege“,
Gemarkungen Goseck Flur 3tlw., 4tlw., 5tlw.,
6tlw., 7, 8, 9tlw., 10tlw., 11tlw., Uichteritz Flur
1tlw., 5tlw., 6, 11tlw., 12, 13tlw., Eulau Flur
1tlw., 2tlw., 3tlw., 5tlw. und Pödelist Flur 4tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 (1)
Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. V. m.
§§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
(LwAnpG) „Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Mügeln-Feldlage“, Landkreis Wittenberg,
Verfahrensnummer 611-16 WB 5213**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 01.10.2013 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer 611-14 WB 5213 mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 556 ha durch. Mit Bericht vom 09.04.2013 (Az.: 25.1) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungs-
verfahren „Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Mügeln-Feldlage“, Gemarkungen
Arnsdorf Flur 3tlw., Mügeln Fluren 1,
2, 3, 4, 5, 6, und 9 teilweise, Linda Flur 9 tlv.
und Steinsdorf Flur 1 tlv.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 20.11.2013 –
Z/233-310/29/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) sowie § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Barleben, Landkreis Börde, wird im Zuge der Bundesstraße B 189 in Richtung Auffahrt zur Bundesstraße B 189 bei Netzknoten 3835 050G, Station 0.014 und aus Richtung Abfahrt von der Bundesstraße B 189 bei Netzknoten 3835 050A, Station 0.442 sowie im Zuge der Landesstraße L 48 in Richtung Ortsteil Ebendorf der Gemeinde Barleben bei Netzknoten 3835 050C, Station 0.043 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	422.400 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	422.400 €

2. im Finanzplan mit dem

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt 326.745,41 Euro.

(1) Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	Anteil	Umlage 2014
Stadt Halle	33,3 %	108.776,80 €
Burgenlandkreis	26,8 %	87.458,07 €
Saalekreis	27,2 %	88.931,99 €
Mansfeld-Südharz ¹	12,7 %	41.578,55 €

¹ Gemeinden des Altlandkreis Mansfelder Land, zzgl. Gem. Blankenheim

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

Naumburg, den 29.10.2013 - Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2014 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 29.10.2013 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2014 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 206 als oberer Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushalt 2014 liegt zur Einsichtnahme vom

07.01.2014 bis 31.01.2014

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitags 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Str. 4 in 06132 Halle (Saale) aus.

Naumburg, den 02.12.2013 - Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/10 -2013:

Die Regionalversammlung beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für investive Maßnahmen entsprechend § 13 Abs. 3 der Satzung in Höhe von 3.909,10 € aus dem investiven Auszahlungskonto 783400 und in Höhe von 4.492,85 aus dem investiven Auszahlungskonto 783100 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Naumburg, den 29.10.2013 - Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/11-2013:

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.02.2004 (bekannt gemacht am 09.02.2004 im Amtsblatt LVWA/ Sonderdruck) und teilt diese der Rechtsaufsicht zur Genehmigung mit. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungs-

kosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) insgesamt neu bekannt zu machen.

Naumburg, den 29.10.2013 - Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
Halle

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004
(Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes
Sachsen-Anhalt –Sonderdruck vom
09. Februar 2004- S. 104),
zuletzt geändert durch Beschluss
III/203-20120 vom 26.10.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), § 12 geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), des § 6 der Landkreisordnung i. d. F. v. 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle folgende Satzung beschlossen.

**§ 2
Änderung zu Anlage Kostentarife (in €) nach
§ 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung**

**Anlage 2 Kostentarife (in €) nach § 2 Abs. 1 der
Verwaltungskostensatzung**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.	Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften/Ausfertigungen je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format A 5	2,64
1.1.2.	im Format A 4	4,00
1.1.3.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellt Karten	nach Stundensatz
1.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz-weiß)	
1.2.1.	bis zum Format A4 je Seite	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
1.2.2.	bis zum Format A3 je Seite	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,4
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
1.2.3.	Kopien auf elektronische Speichermedien	in tatsächlicher Höhe

2.	Schutzgebühren	
2.1.	Publikationen	15,00
2.2.	Vergabe der Zugangsberechtigung für das Regionale Informationssystem der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RIS-Halle) befristet auf 2 Jahre	15,00
2.3.	Abgabe digitaler Daten (JPG, PDF) auf Datenträger oder per Mail	7,50
2.4.	Abgabe von Geodaten als Shape oder DXF pro Antrag	15,00
2.5.	Durch die Regionale Planungsgemeinschaft beauftragte Gutachten	15,00
3.	Karten, Geodaten, Koordinaten, WMS	
3.1.	Kartendrucke mit Bürodruckgeräten (farbig)	
	im Format A 0	15,00
	im Format A 1	12,00
	im Format A 2	10,00
	im Format A 3	5,00
3.2.	Kartendrucke mit Bürodruckgeräten (schwarz/weiß)	
	im Format A 0	8,00
	im Format A 1	6,00
	im Format A 2	4,00
	im Format A 3	2,00
3.3.	Rasterdaten (Scan der ursprünglichen Kartenoriginale)	
	im Format A 3	40,00
	im Format A 4	20,00
3.4.	Geodaten	
3.4.1.	Regionalplan und Teilgebietsentwicklungsprogramme/-pläne	
	1. alle Inhalte als Shape für Planungsregion/Planungsraum pro Antrag	46,00
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
	2. Die Abgabe von Einzelgebieten und/oder -themen als Shape oder DXF wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet.* ¹	49,00/h
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.4.2.	Fachdaten	
	1. Inhalte eines Fachbereiches als Shape für die Planungsregion Halle pro Antrag	30,00
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
	2. Die Abgabe von Einzelgebieten und/oder -themen als Shape oder DXF wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4	49,00 h

	LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet.* ¹	
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.5.	Koordinaten	
	Die Abgabe von Koordinaten wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet.* ¹	49,00/h
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.6.	Nutzungsrechte	
	Mit der Gebühr nach Nr. 3.3. - 3.5. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und nichtgewerblichen Anwendung erteilt. Zweckverbandsmitglieder und Landesbehörden sind von der Gebühr befreit. Für die Nr. 3.3. bis 3.5. entrichten Kommunen, Bundes-, sonstige Landes- und Kommunalbehörden/-verwaltungen, Bildungs-träger und Studenten (Nachweis) eine Schutzgebühr (Nr. 2.4.). Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
3.7.	WMS	
	Die Nutzung des Dienstes ist für interessierte Nutzer bis auf Widerruf kostenfrei. Die Bereitstellung dieses Dienstes erfolgt ohne Anspruch auf eine Gewährleistung und Aktualisierung. Der Nutzer ist verpflichtet, einen deutlichen Copyright-Hinweis auf die Regionale Planungsgemeinschaft Halle bei Visualisierungen jeder Art anzubringen.	
4.	Auskünfte	
4.1.	mündliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	0 bis 1.000*
4.2.	schriftlich Auskünfte aus Akten	0 bis 1.000*
4.3.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand *4.1. bis 4.3. Bemessung nach Stundensatz, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	0 bis 1.000*
5.	Gewährung von Akteneinsicht	
5.1.	Einsicht Gewährung in Akten und Unterlagen	nach Stundensatz*
5.2.	Überlassung von Akten nach Abschluss des Verfahrens	tatsächliche Kosten
5.3.	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12*

	*a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
6.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	
6.1.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens	49 bis 1.000*
6.2.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens/ Plans/ Bewilligung/ Erlaubnis	49 bis 1.000*
6.3.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens/ Plans	49 bis 1.000*
6.4.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEB) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens	49 bis 1.000*
6.5.	Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren	49 bis 1.000*
6.6.	Stellungnahme im Raumordnungsverfahren	49 bis 1.000*
6.7.	Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 LPIG	in tatsächlicher Höhe*
6.8.	Aufstellung, Änderung, Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans sowie von räumlichen und sachlichen Teilplänen gemäß § 17 (1) LPIG	in tatsächlicher Höhe*
6.9.	Aufstellung, Änderung, Ergänzung von Teilgebietsentwicklungsplänen /-programmen gemäß § 8 LPIG	in tatsächlicher Höhe*
	*6.1. bis 6.9. Bemessung nach Stundensatz, insoweit die Gebühren einem Dritten gemäß § 5 Nr. 1 c) Satz 2 zur Last zu legen sind	
7.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzulässigkeit	mind. 12,50
8.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
9.	Rechtsbehelfe	
	(Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden	20,00-4.000,00 ²

	ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.)	
--	--	--

² Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Stundensätze (in €) nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung	
für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD ^{*1}	49,00
für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD ^{*1}	39,00

^{*1} Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung der 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 29.10.2013 - Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/12-2013:

Die Regionalversammlung beschließt, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen in der Planungsregion Halle (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293) fortzuschreiben. Gegenstand der Fortschreibung sind die Änderung bzw. Ergänzung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP 2010) als auch in Bezug auf veränderte Erfordernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden. Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird beauftragt, zur Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachung und Mitteilung der allgemeinen Planungsabsicht gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA über die Geschäftsstelle vorzunehmen und die weiteren Schritte zu veranlassen.

Naumburg, den 29.10.2013 - Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Fortschreibung (Änderung und Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen (TEP Profen)

Einleitung des Planverfahrens

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit zur Einleitung des Planverfahrens die allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung (Änderung und Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen (TEP Profen) in der Planungsregion Halle wie folgt bekannt (siehe nachfolgend I. bis III.) und fordert dazu auf, Vorschläge für die Fortschreibung mitzuteilen (siehe im Einzelnen nachfolgend IV.):

Die Regionalversammlung hat den Beschluss Nr. III/12-2013 gefasst, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen in der Planungsregion Halle (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293) fortzuschreiben. Der Planungsraum umfasst räumliche Teilbereiche der Gemeinden Stadt Zeitz, Elsterau, Stadt Hohenmölsen, Stadt Teuchern und Stadt Lützen im Burgenlandkreis.

Gegenstand der Fortschreibung sind die Änderung bzw. Ergänzung einzelner Festlegungen des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP 2010) als auch in Bezug auf veränderte Erfordernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes im Bereich des TEP Profen.

I. Veranlassung der Planänderung

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (TEP Profen) wurde mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293 rechtswirksam (siehe hierzu <http://www.regionale-planung.de/halle/Default.htm>). Der neue Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt ist mit der Bekanntmachung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011) in Kraft getreten. Der LEP 2010 stellt sich den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt, die geprägt sind durch die zukünftige demografische Entwicklung, den Klimawandel sowie die Globalisierung der Wirtschaft und das weitere Fortschreiten der europäischen Integration. Gemäß der Überleitungsvorschrift zum LEP 2010 gelten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne für Teilräume der Planungsregionen fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Durch die nunmehrigen Vorgaben des LEP 2010 sowie veränderte Erfordernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf für einzelne Festsetzungen des TEP Profen.

II. Gegenstand und Inhalt der beabsichtigten Fortschreibung des TEP Profen

Im Zuge der Fortschreibung soll eine Anpassung des TEP Profen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP 2010) sowie die veränderten Erfordernisse

dernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden erfolgen. Dazu sollen einzelne Festlegungen des TEP Profen im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt werden. Soweit sich im Zuge des dazu erforderlichen Planverfahrens ein Bedarf für zusätzliche Folgeänderungen oder Anpassungen ergibt, sollen diese in die Planänderung einbezogen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfungen sind jedenfalls die folgenden Planungsbereiche und entsprechenden Abschnitte des TEP Profen betroffen:

- Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen
- Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes
- Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung
- Ziele der Raumordnung zur Weiterführung des Braunkohlenbergbaus, insbesondere Anpassung an die Ausweisung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung Profen/Domsen
- Sonstige Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes
- Zeichnerische Darstellungen

Darüber hinaus erstreckt sich die Fortschreibung auf die folgenden veränderten Erfordernisse der Bergbauentwicklung und des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden im Bereich des TEP Profen:

- Entwicklung der Abbau- und Kippenkontur und Tagebauplanung bis Tagebauende
- Anpassung Nutzungsausweisungen und Wegekonzept in der Bergbaufolgelandschaft
- planerische Einzelaspekte der Inanspruchnahmen durch das Abbaufeld Domsen
- technische Infrastruktur (Deponie- und Lagerbereiche, Trassenführung Versorgungsleitungen sowie Betriebs- und Werksverkehr) und öffentliche Straßen

III. Umweltprüfung und Beteiligung

Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die erforderlichen Beteiligungsschritte erfolgen gemäß den rechtlichen Vorgaben. Die ordnungsgemäße hinreichende und rechtzeitige Information der zu beteiligenden Stellen und juristischen Personen sowie der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen für die Fortschreibung des TEP Profen

Hiermit wird aufgefordert,

Vorschläge für die vorgenannte Fortschreibung (Änderung und Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen mitzuteilen.

Die Vorschläge sind der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willi- Brundert- Straße 4
06132 Halle (Saale)

innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach dieser Bekanntmachung, mitzuteilen.

V. Hinweis zur Bekanntmachung im Internet

Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Fortschreibung (Änderung und Ergänzung) des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen (TEP Profen) wird zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter der Adresse: Internet: www.regionaleplanung.de/halle/index.htm veröffentlicht.

Halle, den 29.10.2013

gez. Harri Reiche Siegel -
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2013 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf (€)
1. Ergebnisplan				
Erträge	217.000,00	61.700,00		278.700,00
Aufwendungen	217.000,00	9.800,00		226.800,00
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	217.000,00	61.700,00		278.700,00
Auszahlungen	217.000,00	9.800,00		226.800,00
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	699.400,00		458.800,00	240.600,00
Auszahlungen	699.400,00		168.000,00	531.400,00
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	916.400,00		856.000,00	60.400,00
Auszahlungen	916.400,00		0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 40.400,00 € erhöht und damit auf 40.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 821.800,00 € erhöht und damit auf 821.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000,00 € um 19.000,00 € erhöht und damit auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 50.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	0,00 €
Landkreis Börde	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	25.000,00 €

§ 6

Zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs wird neben der gemäß § 2 geplanten Kreditaufnahme die Liquiditätsreserve (Rücklage) in Höhe von 178.500,00 € aufgelöst und als Ertrag (Einzahlung) veranschlagt. Die Kreditrückzahlung ist im ersten und zweiten dem Planjahr folgenden Haushaltsjahr vorzusehen, die Auszahlung an die Liquiditätsreserve (Herstellung der Liquiditätsreserve) ist bis spätestens 2016 vorzunehmen.

Oebisfelde, d. 11.12.2013

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus. Die nach § 100 (2) der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde am 11.12.2013 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-Dröml-13/I erteilt worden.

Oebisfelde, d. 11.12.2013

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



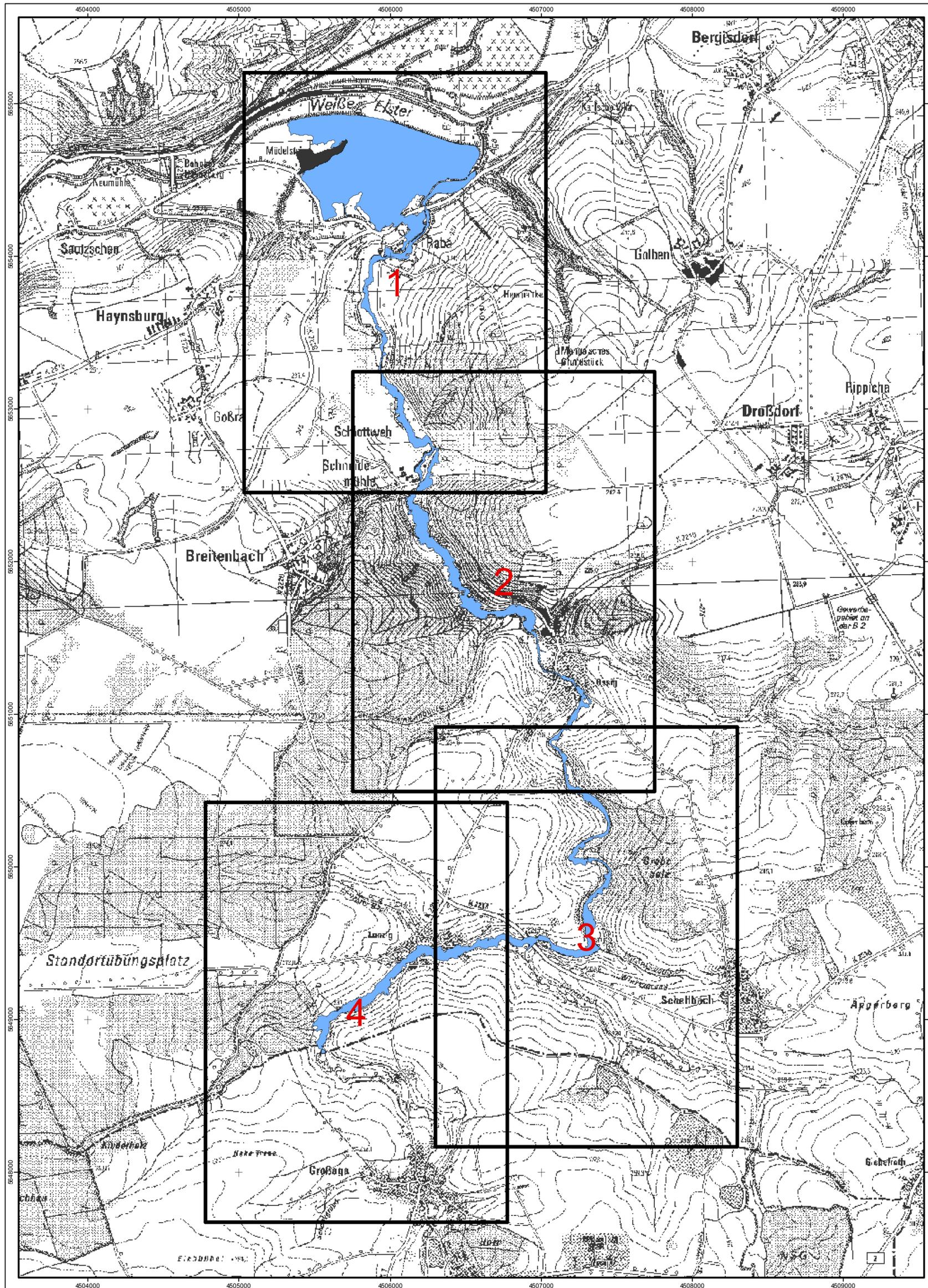
Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 12/2013
17. Dezember 2013

Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten

- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aga von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis zur Landesgrenze Thüringen (km 11+876)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach von der Mündung in die Saale (km 0+000) und der Mündung in die Luppe (km 0+000 Bach Gewässer 2. Ordnung) bis zur Landesgrenze Sachsen (km10+005)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Strengbach von der Mündung in die Fuhne (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 26+675)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639)
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Aga
Flusskilometer 0+000 bis 11+876**

Übersichtskarte: der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aga

Maßstab: 1 : 15.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

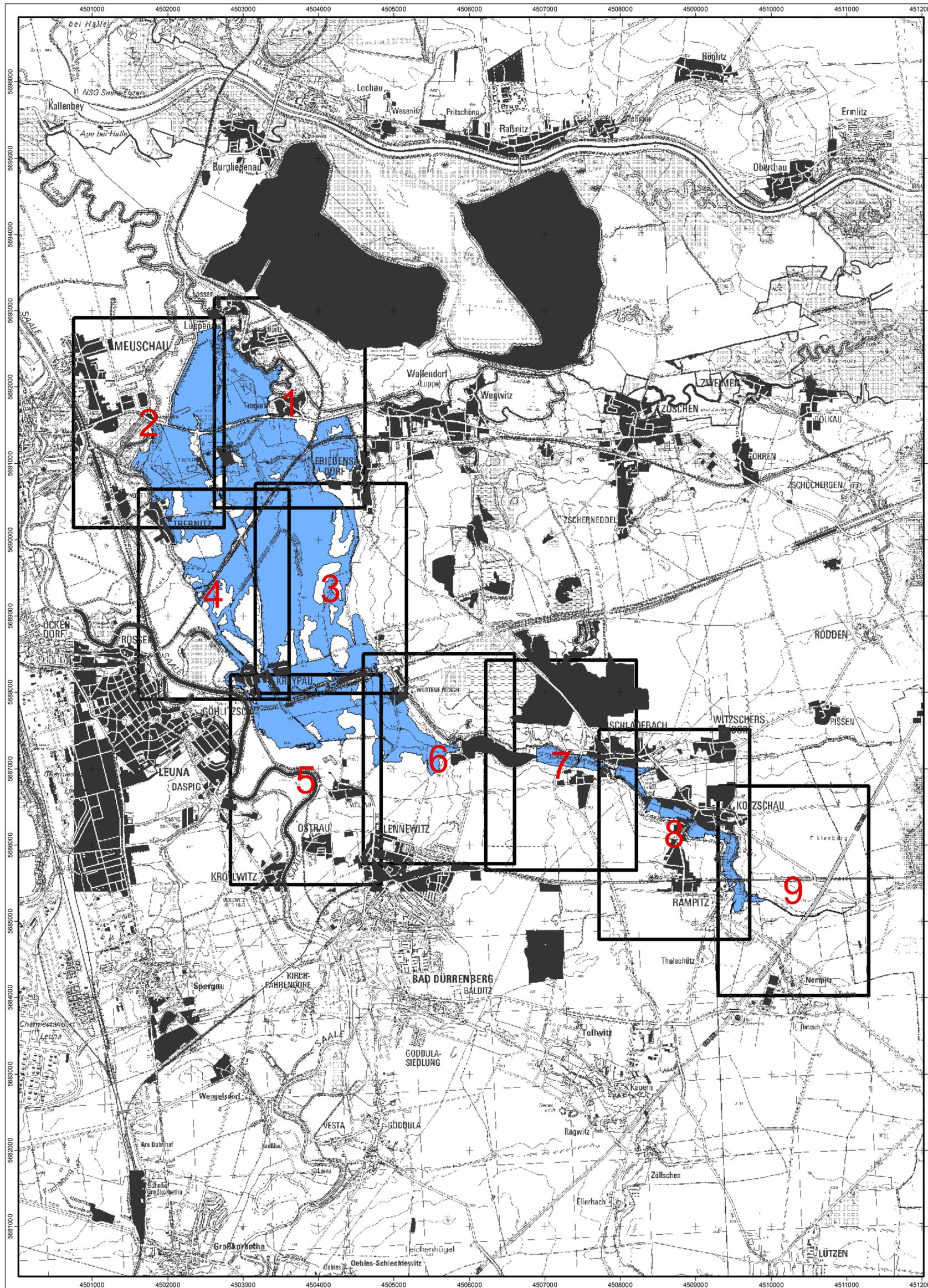
Bearbeitung: PROWA GmbH
Hocheimer Str. 47
D-99094 Erfurt

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geo-Informationen Sachsen-Anhalt. © LVemGeo/LSA www.lvemgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Bach
Flusskilometer 0+000 bis 10+005**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bach

Maßstab: 1 : 30.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

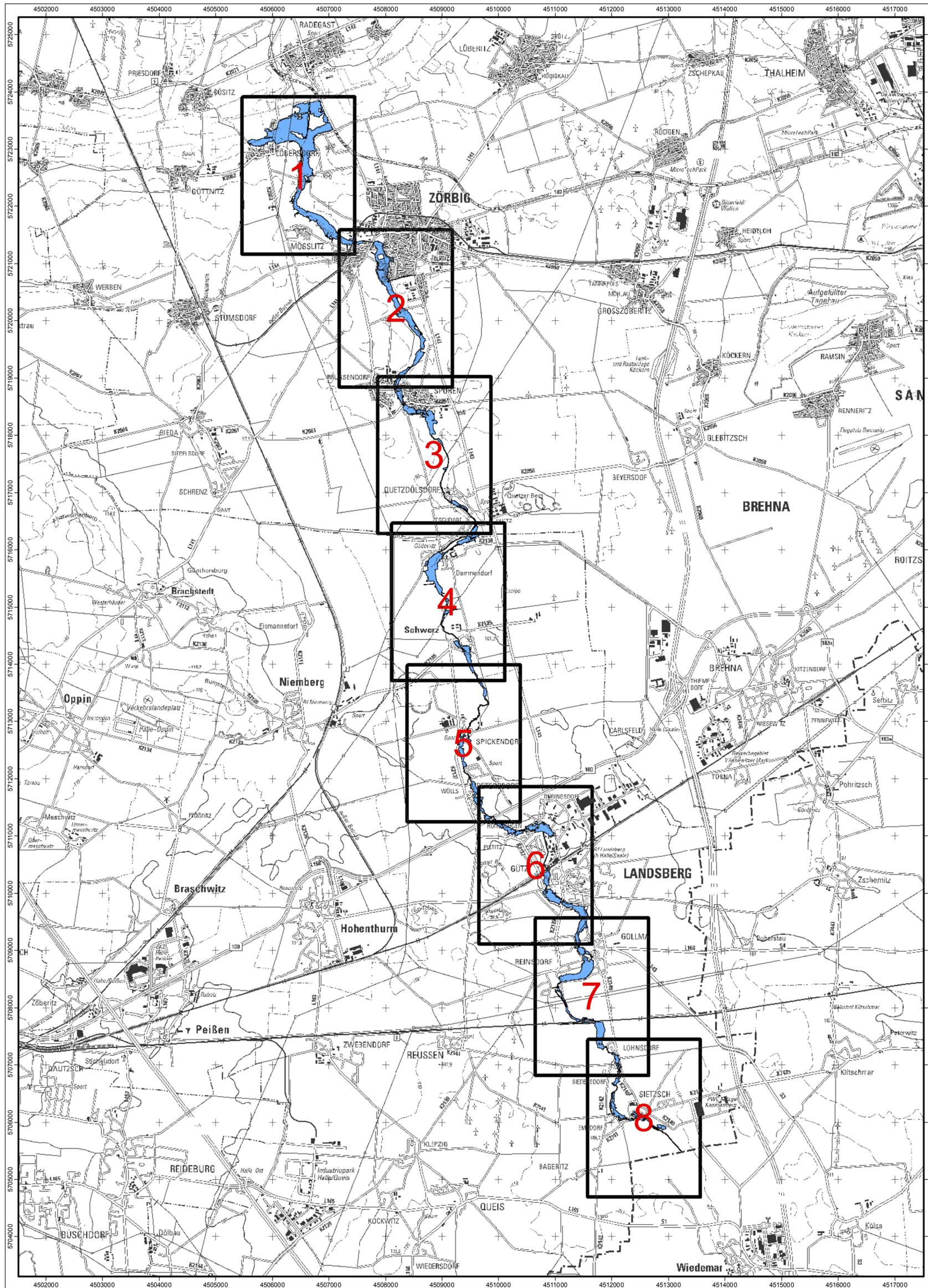
Bearbeitung: Fichtner Water & Transportation GmbH
Büro Leipzig
Löbauer Straße 68
D-04347 Leipzig

Bearbeitungsstand: Juni 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/03/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Stregbach
Flusskilometer 0+000 bis 26+675**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Stregbach

Maßstab: 1 : 40.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

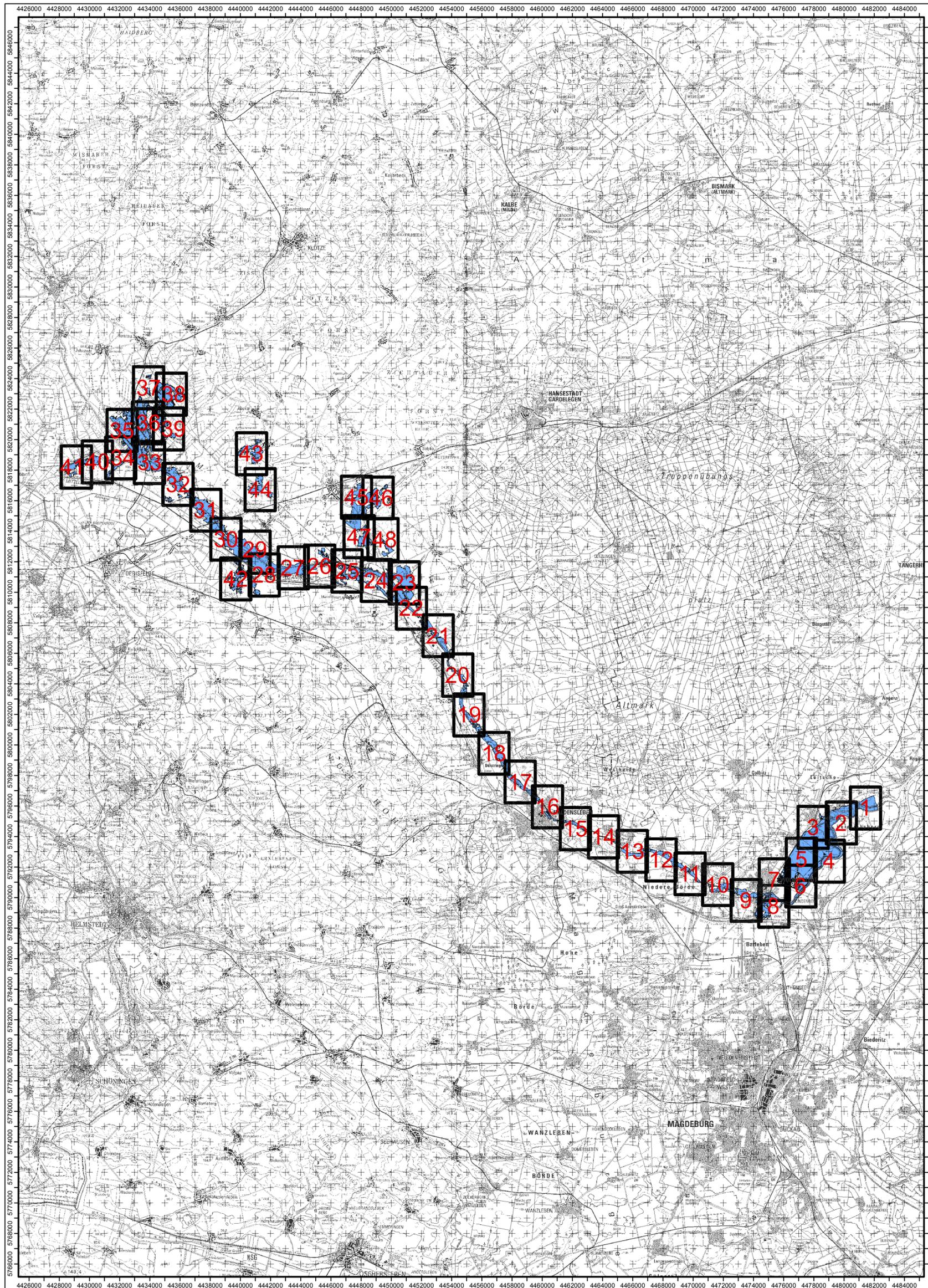
Bearbeitung: Arcadis Deutschland GmbH
Wallstraße 18
D-09599 Freiberg

Bearbeitungsstand: Juni 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo SA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/03 12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnchnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Ohre
Flusskilometer 3+110 bis 76+020**

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre

Maßstab: 1 : 150.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

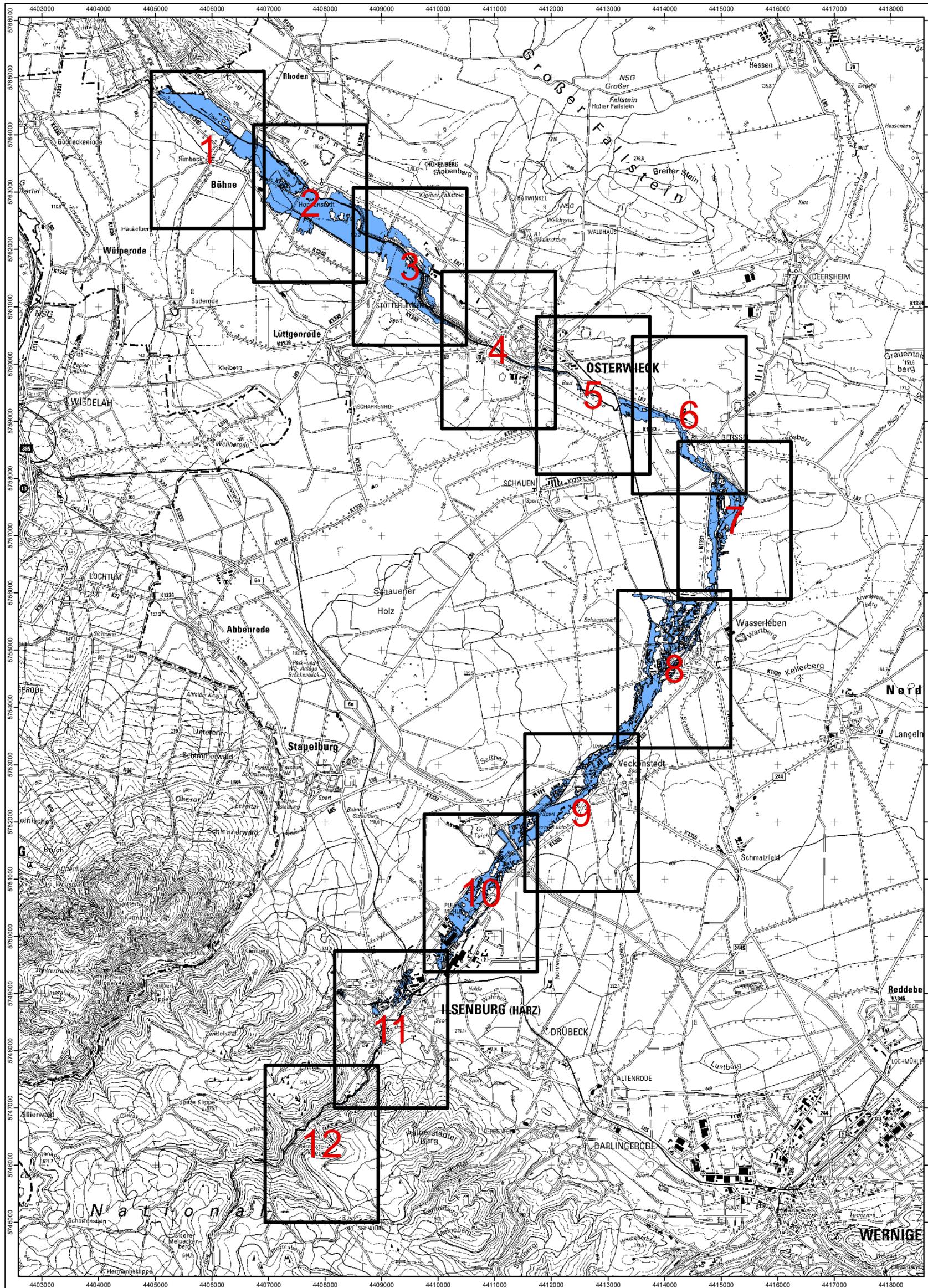
Bearbeitung: MUTING GmbH
Rothenseer Str. 24
D-39124 Magdeburg

Bearbeitungsstand: Mai 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK150 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Als Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Ise
Flusskilometer 8+639 bis 37+414**

Übersichtskarte: Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ise

Maßstab: 1 : 40.000

Herausgeber: Landesverwaltungsamt

Redaktion: Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)

Datenquelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Bearbeitung: Prof. Dr.-Ing. W. Hartung + Partner GmbH
Leopoldstrasse 38
D-38100 Braunschweig

Bearbeitungsstand: Anpassung November 2013

Kartengrundlage: Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50
(Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de 2012/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.